

EINWENDUNG – ALTERSBERG

An:

Amt für Umweltschutz des Rems-Murr-Kreises
Stuttgarter Straße 110
71328 Waiblingen

elektronisch per E-Mail an:
Verfahren-WP-AspachOppenweiler@rems-murr-kreis.de

Von:

Betreff: Einwendung nach § 10 Abs. 3 BImSchG gegen den Windpark Aspach–Oppenweiler – persönliche Betroffenheit als Einwohner/in von Altersberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich fristgerecht Einwendung gegen das Vorhaben „Windpark Aspach–Oppenweiler“.

Ich bin als Einwohner/in des Ortsteils **Altersberg** in besonderem Maße betroffen, da laut Schattenwurfunterlagen mehrere Altersberger Adressen, insbesondere **Bergstraße 71, Bergstraße 11–17** und der südliche Ortsrand, **erhebliche Schattenwurfeinwirkungen** ausgesetzt sind. Dies ergibt sich ausdrücklich aus den Tabellen der Schattenwurfrezeptoren im vorliegenden Antrag .

Durch die exponierte Hanglage von Altersberg besteht eine **überdurchschnittliche Schall- und Sichtbetroffenheit**, die im Gutachten unzureichend berücksichtigt wurde.

1. Persönliche Betroffenheit – Hanglage führt zu überhöhter Exposition

Altersberg liegt auf einer Südhanglage unterhalb des geplanten Waldstandorts der WEA. Damit treten bekannte akustische Phänomene auf:

- **Hangreflexion** und **Hangverstärkung** von Schall
- **keine Abschirmwirkung** durch Wald oder Geländekanten
- **verstärktes Auftreten von Nachleermodellen**

EINWENDUNG – ALTERSBERG

Das Schallgutachten behandelt diese Effekte **nicht**, obwohl der **VGH Baden-Württemberg (10 S 1279/17)** eine standortbezogene Betrachtung zwingend fordert.

2. Unzulässige Schattenwurfbelastung (mehrere Adressen überschreiten Grenzwerte)

Die Schattenwurftabellen zeigen u. a. bei **Bergstraße 71** eine starke Belastung, die den zulässigen Wert ohne Abschaltkonzept übersteigt.

Die Gutachten benennen astronomischen Schatten, berücksichtigen aber:

- meteorologische Reduktion nur pauschal statt realistisch,
- keine Reliefmodellierung,
- keine tatsächliche Gebäudegeometrie.

Die **LAI-Hinweise 2002** fordern eine „vollständige und realitätsnahe Meteorologie-Simulation“. Diese liegt nicht vor.

3. Fehlerhafte Schallprognosen – Prototyp V172 nicht vermessen

Die Vestas V172–7.2 MW ist ein Großrotor-Prototyp ohne reale Messdaten.

Rechtsprechung:

- **OVG NRW 8 B 2179/18:** Prognosen bei Prototypen unzuverlässig → Zulisten des Betreibers.
- **OVG Schleswig 1 LA 59/20:** Herstellerangaben nicht ausreichend.
- **BVerwG 7 C 30.06:** Bei Unsicherheiten → Genehmigung unzulässig.

Dies verletzt den Vorsorgegrundsatz (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

4. Sichtbeeinträchtigung – Dominanzwirkung über dem gesamten Aspacher Süden

Altersberg wird durch die bis zu **261 m hohen Anlagen** stark optisch belastet.

Die Sichtachsen übersteigen die in der Landschaftsbildbewertung üblichen Toleranzbereiche deutlich.

EINWENDUNG – ALTERSBERG

Die UVP prüft:

- keine Nachtlichter
- keine Fernwirkung
- keine Erholungsfunktionsbewertung

→ **UVPG-Verstoß** (fehlende Betrachtung kumulativer Wirkungen).

5. Gesundheitsbelastungen durch Schatten, Schall und AM

Durch die Hanglage ist mit deutlichen Belastungen zu rechnen:

- Störungen durch periodischen Schattenwurf
- Nachtlärm > 35 dB(A) möglich
- tieffrequenter Schall überhaupt nicht untersucht
- Risiko der Amplitudenmodulation (Wummern)

Diese Risiken sind nach § 5 Abs. 1 BImSchG zu vermeiden.

ANTRAG

Ich beantrage:

1. vollständige Neubewertung von Schall, Schattenwurf und Sichtwirkungen für Altersberg,
2. echte Alternativenprüfung für WEA 3 und 4,
3. Ablehnung des Vorhabens, solange Gesundheitsrisiken nicht ausgeschlossen sind.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift / Datum]